



Dr. Florian Toncar
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4283
FAX +49 (0) 30 18 682-4497
E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de
DATUM 26. Januar 2022

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD;
„Von den obersten Bundesbehörden und denen nachgeordneten Behörden in Auftrag
gegebene Studien und Gutachten - Stand: 30. September 2021“**

BEZUG BT-Drucksache 20/00314 vom 22. Dezember 2021

ANLAGEN 4

GZ **II A 2 - H 1322/20/10017 :032**

DOK **2021/1332349**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben war eine Ressortabfrage durchzuführen. Dabei wurde der gleiche Maßstab wie auch für die Antworten auf die Kleinen Anfragen auf BT-Drs. 19/1191 und 19/24344 zugrunde gelegt. Die folgende Beantwortung schließt an die Beantwortungen in den BT-Drs. 19/2448 und 19/24979 an. Mit der aktuellen Anfrage „sollen die bereits vorliegenden Informationen nun um die aktuellen Daten ergänzt werden.“

Die Antworten auf die gestellten Fragen können für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 30. Juni 2020 somit den vorgenannten Drucksachen entnommen werden. Vorliegend beziehen sich die Angaben auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Rahmen der Ressortabfrage erklärt, keine Angaben machen zu können. Die Beantwortung dieser außerordentlich umfassenden

Anfrage würde im BMG und seinem Geschäftsbereich ein derart großes Ausmaß annehmen, dass es nicht mehr möglich wäre, die originären Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Die derzeit weiter andauernden, erheblichen Mehrbelastungen des BMG und seines Geschäftsbereiches im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie ließen es nicht zu, Informationen in dem in der Anfrage abgebildeten Umfang zusammenzustellen und zu verarbeiten.

Insgesamt können die in der Antwort wiedergegebenen Angaben aufgrund des nachgefragten Umfangs trotz größtmöglicher Sorgfalt aufgrund der für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

1. „Wie hat sich die Anzahl der von den obersten Bundesbehörden und denen nachgeordneten Behörden insgesamt in Auftrag gegebenen Studien und Gutachten seit dem 1. Januar 2001 bis zum 30. September 2021 entwickelt und wie verteilen sich diese auf die jeweiligen Behörden (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?
2. Wie haben sich die Ausgaben der obersten Bundesbehörden und denen nachgeordneten Behörden für Studien und Gutachten seit dem 1. Januar 2001 bis zum 30. September 2021 insgesamt verändert und wie verteilen sich diese auf die jeweiligen Behörden (bitte nach Jahresscheiben auflisten)?“

Die erbetenen offenen Angaben werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 für die Fragen 1 und 2 zusammengefasst als **Tabelle in Anlage 1** dargestellt.

Für den Bereich des Bundesnachrichtendienstes (BND) kann die Beantwortung der Fragen 1 und 2 aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die im vorliegenden Fall erbetenen Auskünfte zur konkreten Verwendung von Haushaltsmitteln betreffen wesentliche Strukturelemente des BND. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse sowohl auf die Fähigkeiten des Dienstes wie auch seine Ressourcensteuerung im Verlauf der Zeit ziehen. Zudem können durch die Darstellung entlang einer Zeitachse auch Trends verdeutlicht werden. Ein solches Bekanntwerden beeinträchtigt die Aufgabenerfüllung des BND, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig ist.

Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft (Anlage 1a).

3. „Welche Studien und Gutachten wurden seit dem 1. Januar 2001 bis zum 30. September 2021 durch jeweils welche obersten Bundesbehörden und denen nachgeordneten Behörden in Auftrag gegeben (bitte einzeln und nach Jahresscheiben auflisten)?“

Die offenen Angaben zu der Frage 3 (und 5) werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 als **Tabelle in Anlage 2** dargestellt.

Der BND ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 nicht in offener Form erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Kooperationspartnern des BND sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten solche Fähigkeiten betreffend bzw. ein Vertrauensverlust von Kooperationspartnern würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies hätte für die Auftragserfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge, da die Antworten Informationen enthalten, welche im Zusammenhang mit der Arbeitsweise, Methodik und Kooperationspartnern des BND und hierbei insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden im Bereich Technik und seiner diesbezüglichen Ressourcensteuerung bei „Insourcing Knowledge“ stehen. Die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste diene jedoch als Grundlage für die gesetzliche Auftragserfüllung letztlich der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten wie auch der Eigensicherung und damit dem Staatswohl. Aus den genannten Gründen könne eine Beantwortung in offener Form für die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörde und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung) mit dem VS-Grad „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Gegenstand der Fragen sind zum anderen auch solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht Eingang in die Beantwortung finden können. Der BND ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Fragen 3 bis 5 auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung werde durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Die oben genannten Fragen bezögen sich auch auf die Offenlegung von operativen Sachverhalten, die Kooperation mit privatwirtschaftlichen Auftragnehmern und ausländischen Nachrichtendiensten und im Ergebnis auf bestimmte nachrichtendienstliche Arbeitsmethoden und spezifische Vorgehensweisen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes

seien allerdings im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Offenlegung der angefragten Informationen berge die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden. Etwaige Informationen über die Untersuchungsgegenstände ließen Rückschlüsse auf sensitive Aufklärungsbestrebungen und -schwerpunkte und somit auf spezifische Fähigkeiten und Methodik zu und ergäben in ihrer Gesamtheit ein detailreiches Bild über das Auftragsprofil des Bundesnachrichtendienstes. Zudem würden die geforderten Informationen in Teilen die themenbezogene konkrete Praxis der Informationsgewinnung des Dienstes in hochsensiblen Aufklärungsbereichen offenbaren.

Aussagen über die Auftragnehmer oder Kooperationspartner bergen die Gefahr, dass durch ein mögliches Bekanntwerden öffentlicher oder privater Auftragnehmer deren Persönlichkeitsrecht verletzt würden, aber auch deren Reputation national und/oder international Schaden nähme. Dort, wo Verschwiegenheitsverpflichtungen bestünden, würde bei Auskunft seitens des Dienstes gegen diese Vereinbarung verstoßen und bei Bekanntwerden der Dienst einen großen Vertrauensverlust bei aktuellen oder potentiellen Kooperationspartnern erleiden. Dort, wo ausländische Nachrichtendienste an den Untersuchungen beteiligt seien, bestehe bei Bekanntwerden der Kooperation nicht nur die Gefahr der Bloßstellung des ausländischen Partners, sondern auch die Gefahr einer möglichen massiven Schädigung der Beziehungen zu diesem Dienst. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sei daher besonders schutzbedürftig.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von kooperierenden Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage für die Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Darüber hinaus würde der Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarungen durch eine Offenlegung insoweit gefährdet, dass zu befürchten stünde, dass sich die Partner ggf. nicht mehr an diese gebunden fühlen oder aber negative Folgen für die Beziehung zu anderen Partnern, mit denen ein solches Abkommen nicht besteht, zu befürchten seien.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben Einzelheiten von Kooperationen des BND in einem so bedeutenden Maß, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere, da aus der Beantwortung der Einzelfragen 3 bis 5 nicht nur Rückschlüsse auf sensitive

Aufklärungsbestrebungen und -schwerpunkte sowie die Kooperationspartner ermöglicht würden, sondern auch die konkreten Zuordnungen erfolgen können. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die insoweit erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insoweit muss vorliegend ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Ein Teil der Angaben des Auswärtigen Amtes ist auf dessen Wunsch als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in **Anlage 2a** dargestellt. Die öffentliche Nennung der Titel dieser Studien ließe Rückschlüsse auf Themen und Schwerpunkte der Regierungsarbeit und mithin auf nicht zur Veröffentlichung bestimmte Aspekte bilateraler Beziehungen und regionalpolitischer Vorhaben zu. Sie könnte somit nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik sein. Die Anlage 2 a wird daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Darüber hinaus befassten sich einzelne, nicht veröffentlichte Studien mit internen Prozessen und Themen, zu denen der Entscheidungsfindungsprozess jeweils noch nicht abgeschlossen sei. Die Nennung der Titel dieser Studien würde den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung preisgeben. Sie fallen damit in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der nicht dem parlamentarischen Auskunftsanspruch unterliege.

4. „An welche Mittelempfänger wurden seit dem 1. Januar 2001 bis zum 30. September 2021 Aufträge für die Erstellung von Gutachten und Studien vergeben (bitte nach Jahresheften, Mittelempfänger und Höhe der ausgereichten Mittel auflisten)?“

Die Angaben zu Frage 4 werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 als **Tabelle in Anlage 3** dargestellt.

Mit der Bitte um Nennung der Namen der Mittelempfänger und der Höhe der jeweils ausgereichten Mittel üben die Fragesteller ihr Frage- und Informationsrecht aus, welches Verfassungsrang genießt. Diesem Informationsanspruch stehen Grundrechte Dritter gegenüber, hier mit Blick auf die Namensnennung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie mit Blick auf die Nennung der Höhe der Mittel das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Recht auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

Widerspricht der Auftragnehmer bzw. Gutachter der Nennung seines Namens und der Höhe der ausgereichten Mittel und sind diese bislang auch nicht öffentlich bekannt, würde eine Übermittlung der entsprechenden Informationen in die vorbezeichneten Grundrechte eingreifen. Ein solcher Grundrechtseingriff ist nur dann zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Hierzu sind das parlamentarische Informationsinteresse und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der Dritten gegeneinander abzuwägen und im Wege der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen. Im Rahmen dieser Abwägung ist unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls insbesondere zu prüfen, ob eine eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages in Betracht kommt, die Antwort also nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich dem entsprechend ermächtigten Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Die für individualisierte Leistungen anfallenden und abgerechneten Vertragsentgelte zählen zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i. S. d. § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die betreffenden Informationen sind nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt und werden auch nach dem Willen der innerhalb eines Unternehmens Informierten nicht publiziert. Diese Vertragsentgelte dokumentieren den Umfang der mit bestimmten Vertragspartnern in bestimmten Geschäftsfeldern in einem erkennbaren Zeitraum erzielten Umsätze und beruhen im Gesamtergebnis wie im Detail auf den ebenfalls vertraulichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeiten verfügen, lassen sie ferner Rückschlüsse auf den Umfang der abgerechneten Leistungen zu. Der Gesetzgeber selbst hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit der o. a. Norm für Amtsträger unter Strafe gestellt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen zudem dem Schutz von Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Parlaments führt deshalb für diese Fälle aus Sicht der Bundesregierung dazu, dass eine offene Benennung der Auftragswerte nicht möglich ist, da im Zusammenhang mit bereits erfolgten anderen offenen Meldungen Rückschlüsse auf die jeweiligen Auftragnehmer möglich sind oder aber von den jeweiligen Auftragnehmern keine ausdrückliche Einwilligung zur offenen Meldung vorliegt.

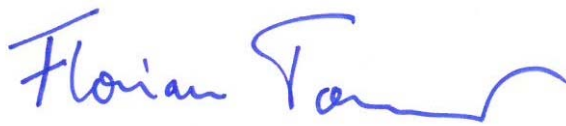
Im Ergebnis dieser Abwägung ist daher die Antwort auf die Frage 4 als Verschlussache mit dem VS-Grad „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und wird als Anlage 3 an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

5. „Welche von den seit dem 1. Januar 2001 bis zum 30. September 2021 in Auftrag gegebenen Studien und Gutachten wurden veröffentlicht, und welche nicht (bitte einzeln und nach Jahresscheiben auflisten)? Welche Gründe gibt es für die Nichtveröffentlichung von Gutachten und Studien allgemein, und welche Gründe gab es für die Nichtveröffentlichung von Gutachten und Studien im Einzelnen (bitte einzeln auflisten)?“

Die erbetenen Angaben zu der Frage 5 (und die offenen Angaben zu der Frage 3) werden für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 als **Tabelle in Anlage 2** dargestellt.

Generell ist anzumerken, dass von einer Veröffentlichung in Fällen abgesehen wird, in denen öffentliche oder private Interessen geschützt werden müssen. Dies gilt insbesondere im Falle der Verwendung nicht-öffentlicher Daten. Insbesondere Rechtsgutachten dienen der Klärung der regierungsinternen Position, um sich z. B. auf denkbare rechtliche Auseinandersetzungen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Florian Tann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.